

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 29 (1982)
Heft: 6

Artikel: Stellungnahme des Schweizerischen Zivilschutzverbandes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieser Vorschlag würde für den Zivilschutz sicher auch gewisse Verbesserungen bringen. Ob mit der von der Militärverwaltung erwähnten Grössenordnung von «bis zu 2000 Offizieren» gerechnet werden könnte, würde sich im praktischen Vollzug erweisen müssen. Die Erfahrungen mit der Anwendung von Art. 35 Abs. 3 ZSG – dieser Absatz hätte unseres Erachtens

die zur Frage stehende Lösungsvariante schon bisher zugelassen – sind wenig ermutigend, konnten auf dieser Grundlage bis heute doch nur rund 100 Offiziere für die Übernahme einer Funktion im Zivilschutz vor Entlassung aus der Wehrpflicht gewonnen werden.

Der heutige Stand des Geschäftes ist der, dass der Bundesrat beschlossen

hat, im Rahmen des in nächster Zeit einzuleitenden breiten Vernehmlassungsverfahrens beide Lösungsvarianten zur Diskussion zu stellen. Neben den Parteien, kantonalen Regierungen, militärischen Verbänden werden unter anderem auch die Zivilschutzdirektorenkonferenz und der Schweizerische Zivilschutzverband in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen.

Stellungnahme des Schweizerischen Zivilschutzverbandes

Der Schweizerische Zivilschutzverband befürwortet Variante 1 gemäss den Erläuterungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Änderung der Militärorganisation (MO), Ziffer 133, wonach die Wehrpflicht auch für Offiziere bis zum Ende des Jahres, indem das 50. Altersjahr vollendet wird, dauert. Der Schweizerische Zivilschutzverband ist der Auffassung, dass der Bundesrat unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Armee und des Zivilschutzes die Zahl der Offiziere festlegen sollte, welche über das wehrpflichtige Alter hinaus zur Verfügung der Armee bleiben können. Durch geeignete Dispositionen ist – nach Auffassung des Schweizerischen Zivilschutzverbandes – dafür zu sorgen, dass Armee-Angehörige, die der Armee über das wehrpflichtige Alter hinaus zur Verfügung stehen, hier grundsätzlich mindestens bis zum 60. Altersjahr verwendet werden.

Nach der heute geltenden Regelung stehen die ehemaligen Offiziere nach Entlassung aus der Wehr-

pflcht im 56. Altersjahr dem Zivilschutz nach Absolvierung der Kurse, in denen ihnen die unerlässlichen Zivilschutzkenntnisse vermittelt werden, praktisch nur noch 3 bis 4 Jahre zur Verfügung. Diese kurze Frist stellt die Nutzung ihrer Führungs- und Ausbildungserfahrung in Frage. Der Aufwand für ihre Ausbildung und ihre kurze noch bleibende Aktivität im Zivilschutz stehen in einem Missverhältnis zueinander, und es gilt, die Kontinuität in der von diesen Offizieren zu versehenden Kaderfunktionen zu gewährleisten. Durch die Festsetzung des Übertrittsalters auf das 50. Altersjahr in Verbindung mit der Festlegung einer angemessenen Anzahl von Offizieren, welche der Armee weiterhin zur Verfügung stehen, könnten diese Schwierigkeiten behoben werden, ohne dass dadurch der Armee unlösbare Probleme erwachsen. Angesichts der in den rund 2000 Ortsleitungen und rund 60000 Schutzraumleitungen noch vakanten Vorgesetzten- und Spezialistenfunktionen ist die Einteilung einer mög-

lichst grossen Zahl ehemaliger Offiziere dringend nötig; eine nutzbringende und ihrer Ausbildung und Erfahrung angemessene Verwendung ist gewährleistet.

Der Schweizerische Zivilschutzverband lehnt die Variante 2 des Vorentwurfes entschieden ab. Danach könnte der Bundesrat dem Zivilschutz Offiziere zur Verfügung stellen, die über 45 Jahre alt und nicht mehr ihrem Grad und ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden können. Sie bleiben Angehörige der Armee.

Dieser Vorschlag würde für den Zivilschutz zwar auch gewisse Verbesserungen bringen. Der Zivilschutzverband bezweifelt jedoch, dass mit dieser Lösung die dringend benötigte Anzahl Kaderleute für den Zivilschutz erbracht werden könnte. Die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung von Artikel 35 Absatz 3 des Zivilschutzgesetzes – dieser Absatz hätte die zur Frage stehende Lösungsvariante schon bisher zugelassen – sind wenig ermutigend, konnten doch auf dieser Grundlage bis heute nur rund 100 Offiziere für die Übernahme einer Funktion im Zivilschutz vor Entlassung aus der Wehrpflicht gewonnen werden.

Officiers dans la protection civile: deux propositions de solution

Am. Le Département militaire fédéral a chargé un groupe de travail, à fin juin 1981, d'élaborer un avant-projet de révision partielle de la loi fédérale sur l'organisation militaire. Cette révision est d'ailleurs prévue depuis fort longtemps déjà.

Le but de ce projet est d'une part de combler certaines lacunes de la loi et de procéder aux adaptations nécessaires, d'autre part, de donner une forme plus claire et plus systématique au texte légal actuel. Par cette révi-

sion, l'organisation militaire devrait gagner en transparence.

L'avant-projet a été soumis à une vaste procédure de consultation, auprès des gouvernements cantonaux, des partis représentés au Parlement, de diverses organisations militaires et féminines ainsi que de l'Union suisse pour la protection civile. A fin 1981 déjà, à l'occasion du rapport fédéral 21/81 avec les chefs des offices cantonaux de la protection civile, les participants furent informés des propositions

faites par l'Office fédéral de la protection civile, en liaison avec la prochaine révision partielle de l'organisation militaire (OM), au sujet du passage des officiers dans la protection civile.

Innovations

L'avant-projet contient notamment les principales innovations suivantes:

1. Le statut des femmes qui servent volontairement dans l'armée doit être rendu plus attrayant en séparant le service complémentaire féminin du service complémentaire et en le désignant par l'expression «service féminin de l'armée».
2. Il doit être possible, à titre exceptionnel et dans une mesure limitée, d'assimiler à un service d'instruction ou à un service spécial les